

210.1 Primarschulstufe

Sachliche Probleme

Viele Gemeinden pflegen seit langem eine auf Tradition und Gewohnheitsrecht beruhende Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Solche mündliche und schriftliche Absprachen unter Behörden sind für die Eltern allerdings nicht verbindlich. Sofern ein entsprechendes Schulangebot am Wohnort nicht besteht, sind die Eltern in der Wahl des Schulortes frei. Gegebenenfalls ist von den Schulgemeinden das Schulgeld für diese Kinder in voller Höhe zu übernehmen, auch wenn günstigere Lösungen möglich wären. Durch blosser Behördenabsprachen wird auch eine gesicherte Schulplanung erschwert.

Tradition
und Gewohnheit

Aufgrund der geltenden Kompetenzordnung wählt in jenen Fällen, wo kein Gemeindeverband besteht, die Stimmbürgerschaft die Mitglieder der Schulpflege und des Gemeinderates. Diese beiden Behörden haben zur Zeit noch gemeinsame Kompetenzen (Wahl der Lehrkräfte bis zum Inkrafttreten GAL), was namentlich im Falle unterschiedlicher Haltungen der Behörden zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Gemeinsame
Kompetenzen

Die Bildung von Schulkreisen und die Festlegung von Schulstandorten ist ein zukunftsweisender Vorgang. Den Regionalplanungsverbänden, den Bezirksschulräten wie auch dem Kanton kommt in dieser Frage eine wichtige Aufgabe zu. Neben rein schulischen Überlegungen sind auch raumplanerische Aspekte zu berücksichtigen.

Schulstandorte

Lösungsansatz Schulvertrag

Mit dem Ziel einer Verbesserung der pädagogischen Situation und der wirtschaftlicheren Nutzung knapper Mittel schliessen Gemeinden zur Führung einer Kreisschule untereinander einen Schulvertrag (Gemeindevertrag) ab. Jene Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Schulanlage befindet, wird in der Regel für die Aufgabenerfüllung nach Massgabe der Schulgesetzgebung verantwortlich sein (Sitzgemeindemodell).

Kreisschulen
mit Schulvertrag

Vertraglich kann auch vereinbart werden, dass Gemeinden gewisse Schulabteilungen gemeinsam führen, um damit eine bessere Schulorganisation zu gewährleisten oder einen in der Existenz gefährdeten Schulstandort beibehalten zu können (Beispiel: Kindergarten und Unterstufe in Gemeinde A, Mittelstufe in Gemeinde B).

Austausch von
Schulabteilungen und
Schülern

Nach der Revision des Schulgesetzes Etappe II (Volksabstimmung März 2000) kann den Schulpflegern der anderen Vertragsparteien vertraglich ein Sitz mit beratender Stimme in der Schulpflege der Sitzgemeinde oder gar mit (nach Sachgebiet) abgestuftem oder vollem Stimmrecht eingeräumt werden.

Stimmrecht der
Vertragsgemeinden

Zur Deckung der Kosten der Sitzgemeinde bezahlen die entsendenden Gemeinden für ihre Schüler ein Schulgeld. Dieses richtet sich nach der Schulgeldverordnung.

Schulgeld

Besondere Aufmerksamkeit ist der Finanzierung vorbestandener oder neu geplanter Investitionen zu schenken. In Ergänzung zu den Schulgeldzahlungen können Regelungen über Finanzierungsbeiträge an Investitionen und über jährliche Sockelbeiträge in den Gemeindevertrag aufgenommen werden.

Finanzierung
Investitionen

Möglicherweise entspricht es den Bedürfnissen der Vertragsparteien, zur Gewährleistung der Schulplanung und der Mitsprache im Gemeindevertrag ein begleitendes Gremium vorzusehen, welches bezüglich Steuerung der Investitions- und Betriebskosten, aber auch in Bezug auf die Wahl von Lehrpersonen beratend mitwirkt (Kreisschulkommission, Konferenz der Schulpflegern u.ä.). In diesen Fällen sind Anhaltspunkte über Art und den Umfang der Mitsprache in den Gemeindevertrag aufzunehmen.

Begleitendes Gremium

Die Vertragslösung führt zu einer allseitigen Bindung. Die Standortgemeinde hat die Gewähr einer ausreichenden Schülerzahl. Die andern Gemeinden können darauf bauen, dass ihre Schülerschaft eine bestimmte Schule besuchen kann. Gebunden sind auch die Eltern, was der Standortgemeinde eine sicherere Schul(räum)planung ermöglicht. Ein Nachteil der Vertragslösung besteht in aller Regel darin, dass die Standortgemeinde das

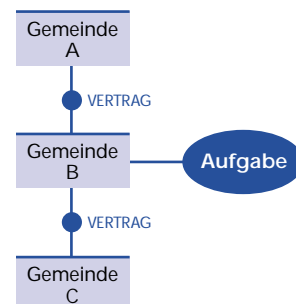
Rechtliche Bindung

volle unternehmerische Risiko von demografischen Änderungen trägt. Denn die Vertragsgemeinden beteiligen sich nur im Mass ihrer aktuellen Schülerzahlen an den (laufenden) Kosten. Den finanziellen Folgen im Falle einer Kündigung des Vertragsverhältnisses ist daher besondere Beachtung zu schenken.

Rechtliche Ausgestaltung des Schulvertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck
<i>Aufgabenumschreibung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde, soweit sie sich nicht aus der Schulgesetzgebung ergeben • Abgrenzungen, Schnittstellen
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Gremien • Informationsfluss
<i>Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Schulgeldregelung • Zeitpunkt der Schulgeldverrechnung • Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur oder betreffend Mitfinanzierung künftiger Investitionen
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

Modell Sitzgemeinde



Lösungsansatz Gemeindeverband

Zur Errichtung einer Kreisschule schliessen sich mehrere Gemeinden zu einem Schulverband (Gemeindeverband) zusammen. Die Gemeinden sind mit gleichen Rechten und Pflichten und mit anteilmässigem Stimmrecht an einer gemeinsamen, allen gehörenden Schule beteiligt. Eine aus allen Verbandsgemeinden zusammengesetzte Kreisschulpflege nimmt die Aufsicht wahr. Die Verbandsstruktur und die Wahl der Mitglieder (Volkswahl oder Behördendelegationen) werden in den Verbandssatzungen geregelt. Der Kreisschulpflege kommen in schulischen Belangen die schulpflegerischen Kompetenzen gemäss Schulgesetz und die gemeinderätlichen Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz zu.

Bei der Gründung des Verbandes sind die Vermögenswerte für die Übernahme von bestehenden Schulanlagen durch den Verband festzulegen bzw. auszuhandeln. Neuinvestitionen und die laufenden Kosten des Schulbetriebes werden von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Grösse (nach Einwohner- oder Schülerzahl) mitgetragen. Statt Eigentumsübernahme kann die Standortgemeinde den vom Verband beanspruchten Schulraum auch an diesen vermieten.

Mit der Verbandslösung können die Rechte und Pflichten der Gemeinden ausgewogen und partnerschaftlich verteilt werden. Namentlich bringt die Verbandslösung eine tendenziell grössere Beständigkeit und damit zusätzliche Sicherheit für alle Verbandspartner.

Mit der Revision des Schulgesetzes (Teilrevision Etappe II) wurden die Voraussetzungen zu einer auf die Bedürfnisse der Verbandsgemeinden angepassten Ausgestaltung der Kompetenzordnung geschaffen. Die Gemeinden verfügen über den nötigen Spielraum für massgeschneiderte Lösungen, welche den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Die im Einzelfall als angemessen erachtete Lösung wird in den Verbandssatzungen ihren Niederschlag finden müssen.

Kreisschulen
mit Schulverband

Eigentumsrechte

Sicherheit

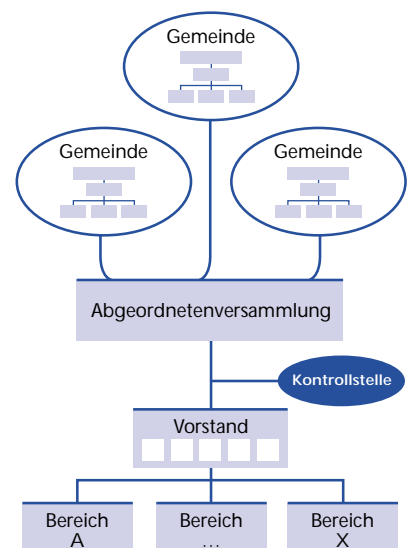
Kompetenzordnung

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck/Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
<i>Mitgliedschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder (-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
<i>Schulanlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsverhältnisse • Planung, Bau und Unterhalt • Nutzungsrechte
<i>Verbandsgemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoren • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht
<i>Abgeordnetenversammlung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuarat usw.) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen
<i>Kreisschulpflege Vorstand</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuarat) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
<i>Kontrollstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung
<i>Finanzielles</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung der Schulanlagen und der laufenden Betriebskosten • Haftung • Rechnungsführung
<i>Änderung der Satzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
<i>Auflösung und Liquidation des Verbandes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Beschlussfassungsquoren • Anspruch am Liquidationsergebnis
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

• = obligatorisch

Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung



Referenzen

- Muster eines Schulvertrages, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)
- Besonderheiten:* –
- Kontaktadresse:* Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule und Heime
Projektleitung Regos
Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau
Telefon 062/835 21 14, Fax 062/835 21 09
- Schulvertrag
Dieses Muster finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang
- Muster von Satzungen eines Schulverbandes, herausgegeben von der Abteilung Volksschule und Heime des Departementes Bildung, Kultur und Sport (2001)
- Besonderheiten:* –
- Kontaktadresse:* Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Volksschule und Heime
Projektleitung Regos
Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau
Telefon 062/835 21 14, Fax 062/835 21 09
- Schulverband
Diese Mustersatzungen werden als Anhang zum Kapitel 210.2 (Oberstufe) wiedergegeben; siehe dort
- Satzungen der Kreisschule Fisibach-Kaiserstuhl (1996)
- Besonderheiten:* – Verbandslösung für Primarschule und Kindergarten
- Kontaktadresse:* Gemeindekanzlei, 5467 Fisibach
Telefon 01/858 24 11, Fax 01/858 24 96
- Die Satzungen finden Sie anschliessend im Anhang dokumentiert
- Satzungen der Kreisschule Buchs-Rohr (2001)
- Besonderheiten:* – Verbandslösung für Kindergarten und Volksschule (Primarschule und Oberstufe)
- Kontaktadresse:* Gemeindekanzlei Buchs, 5033 Buchs
Telefon 062/834 74 10, Fax 062/834 74 18
E-Mail: gemeindeverwaltung@buchs-aargau.ch
- Weiteres Beispiel; diese Satzungen werden als Anhang zum Kapitel 210.2 (Oberstufe) wiedergegeben; siehe dort
- Satzungen des Gemeindeverbandes Kreisschule Entfelden (2001)
- Besonderheiten:* – Verbandslösung für sämtliche Schulstufen der Volksschule
- Kontaktadresse:* Gemeindekanzlei Oberentfelden, 5036 Oberentfelden
Telefon 062/737 51 20, Fax 062/737 51 15
E-Mail: kanzlei@oberentfelden.ch
- Weiteres Beispiel; nicht dokumentiert

M U S T E R V E R T R A G

Muster eines Schulvertrages

(Entwurf Abteilung Volksschule und Heime, Stand Oktober 2001 FW)

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden ... (Name) und ... (Name)
über die gemeinsame Führung der ... (Schulstufe, Schultyp, einzelne Abteilung)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen die Vertragsparteien einen (interkommunalen) Vertrag über die gemeinsame Führung der ... (Schulstufe, Schultyp, einzelne Abteilung). Zweck
- Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden ... und ... (Namen). Vertragsparteien
- § 2 Die Einwohnergemeinde ... (Name) führt als Standortgemeinde (die, alle, folgende) Abteilungen der ... (Schulstufe, Schultyp). Vertragsumfang
- § 3 Die Standortgemeinde wählt (nach GAL: stellt an) die Lehrkräfte für die von ihr geführten Abteilungen und stellt die für die Zwecke der ... (Schulstufe, Schultyp) benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Kompetenzen der Sitzgemeinde
- Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im übrigen finden die Bestimmungen des Schulgesetzes Anwendung.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

- § 4 Die Standortgemeinde erhält von der (den) anderen Vertragspartei(en) pro Schüler und Schülerin jährlich ein Schulgeld. Das Schulgeld wird vom Gemeinderat der Standortgemeinde nach Rücksprache mit dem Gemeinderat der anderen Vertragspartei(en) gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und diesem rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben. Schulgeld

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

- § 5 Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Schulpflege der Standortgemeinde zuständig. Schulpflege
- Die Schulpflege der Standortgemeinde räumt einem Mitglied (zwei Mitgliedern) der Schulpflege der anderen Vertragspartei(en) gemäss § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes bezüglich der Belange der ... (Schulstufe, Schultyp) einen Sitz (mit beratender Stimme) ein. (ev. Präzisierung über spezielle Gremien, Anzahl jährliche Sitzungen, Umfang der Mitsprache, z.B. Anstellung Lehrkräfte, Budget) (auf Mitsprache kann auch verzichtet werden, da kann-Formulierung) Mitsprache

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 6 Dieser Vertrag tritt nach Gutheissung durch die Einwohnergemeinden mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien auf Beginn des Schuljahres 20 ../.. in Kraft. Inkrafttreten
- § 7 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres 20 ../.. zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben. Kündigung
- Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich um je weitere zwei Jahre. Erneuerung
- § 8 Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung. Beschwerden

(Datum und Genehmigungsvermerke)

P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen der Kreisschule Fisibach-Kaiserstuhl (1996)

I. ALLGEMEINES

- § 1** Die Einwohnergemeinden Fisibach und Kaiserstuhl, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, schliessen sich unter dem Namen «Kreisschule Fisibach-Kaiserstuhl» gestützt auf
- § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV)
 - § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SchG)
 - §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz)
- zu einem Gemeindeverband (Verband) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den nachstehenden Satzungen zusammen.
- Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Fisibach.
- § 2** Der Verband betreibt eine Primarschule und den Kindergarten.
- Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich des Schulwesens übertragen werden.
- § 3** Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird
- Realwert der von den bisherigen Verbandsgemeinden getätigten Investitionen;
- Schüler- und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren), analog § 5 nachstehend.
- Die Einkaufssumme ist den bisherigen Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer seinerzeitigen Nettobelastung auszubehalten.
- § 4** Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Beteiligung.
- Nach aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch.

Träger, Name und Sitz

Zweck

Beitritt
weiterer GemeindenHaftung gegenüber
Dritten und unter den
Verbandsgemeinden

II. SCHULANLAGEN

- § 5** Die Investitionen sind durch Beiträge der Verbandsgemeinden nach Verteilungsschlüssel gemäss Abs. 2 zu finanzieren.
- Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Einrichtung von Schulanlagen werden von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Schüler- und Einwohnerzahlen finanziert (Durchschnitt beider Faktoren).
- Massgebend sind die Schülerzahlen der vorangehenden 5 Jahre und die Einwohnerzahl gemäss der letzten aargauischen Bevölkerungsstatistik. Die Kostenanteile werden auf einen Zehntel Prozent genau ermittelt. Als Investitionen gelten einmalige Ausgaben von über Fr.
- § 6** Landgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch), Bau, Umbau und Erweiterung der Schulanlagen sind zusammen mit den erforderlichen Krediten von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.
- Einmalige Investitionen (Bauten, Umbauten, Einrichtungen, Landerwerb), die den Betrag von Fr. ... nicht übersteigen, können verbindlich von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

Finanzierung,
Verteilungsschlüssel der
InvestitionskostenBeschlüsse über Bauten
und Erneuerungen

- § 7 Die Mitbenützung und Abgeltung von nicht im Eigentum der Kreisschule stehenden Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur für die Primarschule und den Kindergarten sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wird durch die Abgeordnetenversammlung mit den Eigentümern der Anlagen geregelt.

Mitbenützung

III. BETRIEB

- § 8 Aufgrund der Schülerzahlen vom 30. Juni stellt die Schulverwaltung Ende Jahr die Gemeindebeiträge an das Betriebsdefizit für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung. Dabei ist auf die abgeschlossene Rechnung des Rechnungsjahres abzustellen.

Gemeindebeiträge

Der Verband ist berechtigt, von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen zu verlangen und für die laufenden Verpflichtungen ein Bankkontokorrent in Anspruch zu nehmen.

Das Schulgeld für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden wird gemäss der Verordnung über das Schulgeld berechnet.

- § 9 Das Betriebsdefizit berechnet sich aufgrund sämtlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich die Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie die vorgeschriebenen Abschreibungen nach Abzug der Erträge ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Einmalige Aufwendungen von weniger als Fr. ... gelten als Betriebskosten.

Betriebsdefizit

IV. ORGANISATION

- § 10 Die Organe des Verbandes sind
- die Abgeordnetenversammlung
 - die Kreisschulpflege
 - die Kontrollstelle

Organe

ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

- § 11 Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jede Gemeinde hat Anspruch auf zwei Abgeordnete. Mindestens ein Abgeordneter jeder Gemeinde sollte dem Gemeinderat angehören. Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst. Das Präsidium wechselt jede Amtsperiode zwischen Fisibach und Kaiserstuhl. In der ersten Amtsperiode stellt die Gemeinde Fisibach den/die Präsidenten/in.

Zusammensetzung,
Konstituierung,
Amtdauer

Die Amtdauer der Abgeordneten richtet sich nach jener der Behördemitglieder der Sitzgemeinde des Verbandes.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden (Gemeindeordnung).

- § 12 Es findet jährlich mindestens eine Abgeordnetenversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es zwei Abgeordnete, die Kreisschulpflege oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde verlangen.

Einberufung

Ein Vertreter der Kreisschulpflege, der Rektor der Kreisschule und bei Bedarf der Schulgutsverwalter oder Mitglieder von Sonderkommissionen nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt durch den Präsidenten.

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens jede Gemeinde vertreten ist.

- § 13 Die Beschlüsse kommen in offener Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zustande. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichtscheid.

Beschlüsse, Protokoll,
Administration

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung wird ein Protokoll geführt.

Im übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlungen. Die Verhandlungen sind öffentlich und in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen. Die gefassten Beschlüsse werden publiziert.

Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Abgeordnetenversammlung kann die Administration einer Verbandsgemeinde übertragen. Die Kosten gehen zulasten des Verbandes.

§ 14 Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;
- c) Beschlussfassung über einmalige Investitionen gemäss § 5 c;
- d) Wahl des Schulgutsverwalters, des Administrators/Sekretärs und der Hauswarte;
- e) Festsetzung der Entschädigung für die Leitung und Verwaltung der Kreisschule;
- f) Erlass und Änderung des Reglementes über Besoldungen, Ortszulagen, Entschädigungen usw.;
- g) Erlass und Änderung der Gebührenordnung zum Benützungsreglement über die Schulanlagen;
- h) Festsetzung des Stellenplans für festangestelltes Personal;
- i) Festsetzung des Schulgeldes für Nicht-Verbandsgemeinden.

§ 15 Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

Erfordernis
der Zustimmung
der Gemeinden

- a) Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften sowie den Bau, Umbau und Erweiterung, soweit ein solches Geschäft den Betrag von Fr. ... übersteigt (vgl. § 6 Abs. 2);
- b) Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband;
- c) Satzungsänderungen, unter Vorbehalt von § 26 Abs. 1;
- d) Auflösung des Verbandes.

§ 16 Die Abgeordneten werden vom Verband entschädigt.

Entschädigung

KREISSCHULPFLEGE

§ 17 Die Kreisschulpflege setzt sich aus je drei Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.

Zusammensetzung

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wählen gemeindeweise ihre Kreisschulpfleger für eine vierjährige Amtsdauer. Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst. Sie wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar/Protokollführer. Das Präsidium wechselt jede Amtsperiode zwischen Fisibach und Kaiserstuhl. In der ersten Amtsperiode stellt die Gemeinde Kaiserstuhl den/die Präsidenten/in.

Die Beschlüsse kommen durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreisschulpflege zustande. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Die Kreisschulpflege ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder jeder Verbandsgemeinde anwesend sind.

§ 18 Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere

Aufgaben

- a) die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben;
- b) Erstellung des Budgets zuhanden der Abgeordnetenversammlung;
- c) Abschluss von Versicherungen.

KONTROLLSTELLE

- § 19 Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Zusammensetzung, Konstituierung
- § 20 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag. Aufgaben

SCHULGUTSVERWALTER

- § 21 Die Verwaltung der Kreisschule wird einer Verbandsgemeinde übertragen. Die Kosten der Verwaltung gehen zulasten des Verbandes. Allgemeines
- § 22 Dem Schulgutsverwalter obliegen folgende Aufgaben: Aufgaben
- a) Führung der Rechnung nach den Grundsätzen für das Rechnungswesen der Gemeinden;
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Budgets und Erstellung der Jahresrechnung mit Verteilschlüssel;
 - c) Protokollführung in der Abgeordnetenversammlung.
- § 23 Das Recht, Anträge zu stellen, hat jedes Mitglied der Kreisschulpflege, der Gemeinderat sowie zehn im Verbandsgebiet wohnende Stimmberechtigte. Der Vertreter der Antragsteller kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Antragsrecht
- § 24 Jeder Gemeinderat und jeder Einwohner der Verbandsgemeinden kann auf schriftliche Anfrage hin von der Kreisschulpflege Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, die nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Auskunftsrecht
- § 25 Im Rahmen der Verwaltung vertreten die Präsidenten der Abgeordnetenversammlung und der Kreisschulpflege den Verband. Sie zeichnen gemeinsam und werden bei Abwesenheit durch ihre Vizepräsidenten vertreten. Vertretung, Zeichnungsberechtigung
- Der Schulgutsverwalter zeichnet nach den Bestimmungen der Gemeinde, welcher die Schulverwaltung übertragen ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheidet die Abgeordnetenversammlung nach Anhörung der Kreisschulpflege. Satzungsänderungen
- Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden.
- Der Erlass der Satzungen sowie Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.
- § 27 Der Austritt aus dem Verband ist nach 10-jähriger Zugehörigkeit zum Verband unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres möglich. Austritt
- Der Austritt einer Gemeinde käme einer Auflösung des Verbandes gleich. Der Verband kann sich unter den Bedingungen von § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz auflösen. Das Vermögen, das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- § 28 Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkrafttreten
- Die Aufnahme des gemeinsamen Schulbetriebes sowie die Einsetzung der Kreisschulpflege, der Kontrollstelle und des Schulgutsverwalters erfolgen voraussichtlich auf das Schuljahr 1998/99.